



Prüfungssession FS 2017



Prüfung
Europarecht

Prüfungslaufnummer

03717

Matrikelnummer
15-451-578

HS 7



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Europarecht (Grundlagen und Institutionen)**(Frühjahrssemester 2017)**

Examinator/in Prof. Dr. iur. Sebastian Heselhaus, M.A.
Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 23. Juni 2017 / 9.00-11.00 Uhr
Ort der Prüfung Lucern Uni H57
Matrikelnummer 15-951-578
Prüfungslaufnummer 03717
Maturitätssprache Deutsch

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der vier Fragen und zwei Fälle sind **100 Punkte** und **10 Zusatzpunkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Europarecht Gesetzessammlung von dtv (26. Aufl. 2015). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – in ganzen Sätzen zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
EScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Frage 1: Institutionen. Beschreiben Sie die rechtliche und politische Bedeutung des Europäischen Rates, insbesondere unter Bezugnahme auf seine Aufgaben. Gehen Sie auch auf seine innere Zusammensetzung und die Stimmrechte ein. Kann man den Europäischen Rat allein als Regierung der EU bezeichnen? (12 Punkte)

Der Europäische Rat (EUV 15 & AEUV 235ff.) gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderliche Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen & Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig & setzt sich zusammen aus den Staats- & Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsident der Kommission (Jean-Claude Juncker) & dem Präsidenten des Europäischen Rates (als primus inter pares gewählt wie im Bundesrat). Der Hohe Vertreter der Union nimmt an den Arbeiten teil. Vom Präsidenten einberufen trifft sich der Europäische Rat 2x im Jahr. Wenn es die Umstände verlangen können sich Ratsmitglieder von Minister unterstützen lassen.

Grundsätzlich entscheidet der Europäische Rat im Konsens nach EUV 15 IV um die Verleerrechtliche Souveränität eines jeden Staates zu wahren. In den Gründungsjahren der EU & EG ging praktisch alles vom Europäischen Rat aus.

Der Präsident wird mit qual. Mehr gewählt für eine Amtszeit von 5 Jahren.

Die Aufgaben des Präsidenten sind in EUV 15 II festgelegt.

Nach EUV 16 IV i. v. m. AEUV 235 i. v. m. AEUV 238 II, so gilt für das Verfahren der qualifizierten Mehrheit der letztgenannten Artikel. Man kann seine Stimme erhalten. Mit einfacher Mehr wird die Verfahrensfragen & Erlass der Geschäftsordnung abgestimmt. Qualifiziertes Mehr gilt bei mind 72% der Stimmen sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten 65% der Bevölkerung ausmachen.

Alleine ist der Europäische Rat keine Regierung, da die Kommission das ganze Tagesgeschäft der Exekutive wahrnimmt & an sie nach AEUV 290 ein Gesetzgebungsauftrag delegiert werden kann & auch sie das legislative Gesetzgebungsverfahren hat. Der Europäische Rat ist eher eine nationale Überwachungsinstanz die auch die Richtung vorgibt da die Staaten der EU nicht ganz vertrauen.

Frage 3: Europäische Integration. Beschreiben Sie die Hauptunterschiede zwischen einer Mitgliedschaft in der EU, im Europäischen Wirtschaftsraum und als Partner der Bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz. Gehen Sie dabei auf die Inhalte (insb. Grundfreiheiten, Zölle und Binnenmarktprogramm) und den Einfluss über die einschlägigen Institutionen auf den Prozess der Rechtsetzung bzw. den Prozess zur Fortbildung des Rechts innerhalb des jeweiligen Vertragswerkes ein. (14 Punkte)

EU: Die EU-Mitgliedstaaten (27) haben das ganze Primärrecht / in diesem nicht mehr sowohl auch das ganze Sekundärrecht (innerhalb auf neuer Stand + auch communautaire. Somit alle Grundfreiheiten, keine Zölle (außer auf Unionsware nach Ursprungsware) und alle Vorzüge der EU. Bei der Rechtsetzung sind die Staaten verbunden durch die Organe der EU. Bei der Primärrechtsetzung meist mit staatlichen Institutionen die Souveränität gewährleisten, bei der Sekundärrechtsetzung durch EP & Rat mit Initiative der Kommission auch verbunden. Die Rechtsfortbildung nach einer Säule mit dem EuGH & EuGH als neutrales Organ. Finanzierung durch Zölle, Must & BIP abhängig.

EWR: Der EWR (bestehend aus Island, Norwegen, Lichtenstein) ist primär eine Freihandelszone. Es werden zwar ~~die~~ die 6 Grundfreiheiten übernommen, aber nicht das ganze Primärrecht. Bei Sekundärrecht kann im Bereich der politischen Bereiche mit der recht nimmt. Die EWR Staaten haben ein Beobachtersstatus & sind in der Spitzengruppe, wirken sonst an der legislative aber nicht mit. Verhandelt wird jeweils, wobei jeder Staat eine Stimme hat & die EU erste. Das Paket wird dann national vorgelegt wird. Rechtsfortbildung nach zwei-Säulen-Prinzip über die EFTA-Gericht, welches die EuGH-freundlich ist. Zu zahlen ist neutral. Die Schweiz ist die einzige Staat aus dem EWR-Bündnis Island, Norwegen, Lichtenstein, EFTA die nicht im EWR ist.

Bilaterale Schweiz: Die Schweiz übernimmt nicht alle Grundfreiheiten sondern nur einige & von diesen auch nur jeweils einige Stücke. Sekundärrecht wird in Einzelfällen übernommen & auch hier nur einige Teile. Somit eine Messerschnitt-Lösung des Rechts & es wird nur das Recht genommen zum Zeitpunkt. Verhandeln tut ein Bundesrat mit der Kommission (keine Beobachtersstatus, aber Wetuelle Experten der Schweiz Wirtschaft & Pharmazie), danach über den Bundesrat welcher alle nicht-technischen Normen an den Bund & Nationalrat gibt wo sie dem Referendum offen stehen. Rechtsfortbildung nach zwei Säulen mit dem BGE als nicht neutrales Gericht. Auch in bilateralen Verhältnis CH-EU wird unterschieden zwischen Unionsware & importierten Ware. Des Weiteren unterstützt die Schweiz die EU finanziell über die Kohäsionsmilliarde. Auch wenn die Schweiz nicht an der Gesetzgebung teilnehmen kann wie die EU oder Beobachtersstatus hat wie die EWR, hat sie doch die Rolle der EWR Staaten. keine Souveränität verliert am Runden Tisch wie

Frage 4: Rechtsschutz. Erläutern Sie Funktion und Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage. Nennen Sie die verschiedenen Arten zulässiger Kläger und gehen Sie auf die Voraussetzungen für Klagen einzelner Personen ein. (13 Punkte)

Die Nichtigkeitsklage ist nach AEUV 263 ff. eine Klage gegen die Organe der Union. Sie kann sich gegen die Rechtmässigkeit von Gesetzen~~en~~ gebungsschritten richten sowie gegen Handlungen des Rates, der Kommission, der EZB sowie u.U. gegen EP & ER sowie Stellen der EU mit Rechtswirkung gegen aussen. → passiv legitimiert AEUV 263 I

Privilegierte Aktlegitimation haben ein Staat, der EP & Rat oder Kommission gegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge und ~~weiter~~ Sie können somit mehr als nur ihre eigene Rechte geltend machen. AEUV 263 II

Aktlegitimation ebenfalls Rechnungshof, EZB, Ausschuss der Regionen. diese aber nur ihre Rechte. AEUV 263 III

Natürliche & juristische Personen (Wohnsitz, nicht EU-Bürger) können ihre eigenen Rechte geltend machen nach AEUV 263 IV falls sie unmittelbar und individuell betroffen sind. Dies für Handlungen mit Verordnungscharakter die unmittelbar betreffen & keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen kann man auch klagen.

Somit muss die natürliche & juristische Person nicht nur betroffen sein, sondern auch aus der Masse herausstehen um ihre subjektiven Rechte geltend machen zu können.

Frage 5: Prinzipien. Gilt das Demokratieprinzip in der EU? Gehen Sie bitte auf die wesentlichen Arten der Vermittlung demokratischer Legitimation in der EU bei der Rechtsetzung ein. Welches sind Stärken, welches Schwächen der Ansätze? (10 Punkte)

Die EU ist nach EUV 2 eine Demokratie (unabhängige deskriptive Beschreibung)

Legitimation über den Rat: nach EUV 16 von der nationalen Regierung gewählt, hat er einige demokratische Schwächen. Nicht nur ~~er~~ ^{stimmt} er oft mit qualifiziertem Mehr ab was die nationale Integrität schwächt, auch kann man andere Mitglieder nicht abwählen (nur die des eigenen Staats). Ebenfalls kann man nur ein Ratsmitglied wählen. Bei der Rechtsetzung gibt der Rat mehr den Ton an & das EP kann bei Sektordirektiven nicht zur Geltung kommen. Problematisch auch die legislative Initiative von der Kommission nach EUV 17 & die Delegation an sie nach AEUV 290.

1

0,5

0,5

Legitimation über Parlament: das EP nach EUV 14 wird vom Volk der EU Staaten gewählt. Hierbei ist es möglich nach AEUV 206 das EP am Wohnort & nicht nach Staatsbürgerschaft zu wählen was sehr wichtig ist für die Legitimation. Trotzdem kann man nicht andere Parlamentarier abwählen & oft wird mit Mehrheit entschieden. Auch hier liegt das Leg. Gesetzgebungsmotiv bei der Kommission. Oft muss das EP nur angehört werden oder hat ein Veto Recht beim Sektordirektiven was kritisch ist. Unterrepräsentation der großen Staaten für diese auch ein Problem

1

0,5

Somit die EU auf dem Papier eine Demokratie, aber in echt nicht wirklich

Fall: E-Bike

A ist ein niederländischer Hersteller innovativer E-Bikes. Um sein Produkt besser zu vermarkten, bietet er es zu besonders günstigen Preisen an, verlangt aber hohe Preise für Ersatzteile, insbesondere für die Räder (Reifen und Felgen). Auch braucht es für seine E-Bikes Räder in Sondergrößen, die A teilweise aus Nicht-EU-Staaten bezieht, so dass der Kunde keine Möglichkeit hat, Ersatzteile von anderen Herstellern zu verwenden. Insbesondere in EU-Mitgliedstaat X erzielt A die höchsten Verkaufszahlen. EU-Mitgliedstaat X erlässt eine neue Regelung, nach der im Staat X nur noch Fahrräder mit Rädern in Standardgrößen für den Verkauf zugelassen werden. Die neue Regelung entspricht der bisherigen Praxis der inländischen Anbieter von E-Bikes im Mitgliedstaat X, die bereits zuvor nur Räder in Standardgrößen verwendet haben.

A widersetzt sich der Regelung und bietet dennoch E-Bikes mit Rädern in Sondergrößen im Mitgliedstaat X an, woraufhin A gebüsst wird. A erhebt Einsprache gegen die Geldbusse. Vor Gericht trägt er vor, die neue Regelung sei nicht mit EU-Recht vereinbar und deswegen nichtig. Daher könne er auch nicht gebüsst werden. Mitgliedstaat X vertritt die Auffassung, es liege kein Verstoss gegen EU-Recht vor, da die neue Regelung dem Schutz der Verbraucher diene. Ausserdem sei sie aus Sicherheitsgründen notwendig, weil es zu Unfällen gekommen sei, nachdem Besitzer von E-Bikes mit Rädern in Sondergrößen günstigere Ersatzräder in Standardgrößen eingebaut hätten und dies die Sicherheit ihrer E-Bikes beeinträchtigt habe. A hält dies für eine vorgeschobene Argumentation. Es gehe dem Mitgliedstaat X eigentlich um eine Protektion der inländischen Anbieter vor Konkurrenz aus dem EU-Ausland. Das in erster Instanz zuständige Gericht des Mitgliedstaates X setzt das Verfahren aus und legt dem EuGH die folgende Frage vor:

«Verstösst eine nationale Regelung wie die vorliegende, wonach nur E-Bikes mit Räder in Standardgrößen zum Verkauf zugelassen werden, gegen das EU-Recht?»

1. Um welche Verfahrensart handelt es sich? Liegen die Eintretensvoraussetzungen vor? Ist der EuGH das zuständige Gericht?
2. Verstösst die Regelung des Mitgliedstaats X gegen EU-Recht?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, es besteht keine sekundärrechtliche Regelung.

(39 Punkte)



1. Hierbei handelt es sich um ein Verabredungsverfahren nach Art. 267 a.
 Vsr.: Hierbei handelt es sich um einen Auslegungsfall des EU-Rechts. Falls nach der act-dante Doktrin ein solcher Fall noch nie entschieden wurde (enge Auslegung) muss ein nationales Gericht eine Vorlagefrage stellen. Dies muss spätestens bei der letzten nationalen Instanz geschehen, kann aber auch schon früher gemacht werden.
 Nach Art. 267 b ist der EuGH zuständig.

0,5

0,5

2. Fraglich ist, ob das Verhalten des EuStG X gegen Art. 34 verstößt.

• Nach dem Schutzbereich ist ersichtlich, dass ^{es} kein Sekundärrecht gibt womit Art. 34 in Betracht kommt

• Somit nun Art. 34 bzgl. Verbot von Einfuhrbeschränkungen prüfen

- Art. 34 ist unbedingt sowie hinterherd & gerijnd bestimmt um den Artikel anzuwenden womit mit der Pro fuz weitergefahren werden kann

- Schutzbereich

o Nach Art. 28 II handelt es sich beim E-Bike um eine Ware da sie gehandelt werden kann auf dem wirtschaftlichen Markt

o Somit handelt es sich um eine Ursprungsware welche sowohl Ware aus EU-Staaten als auch Drittländern beinhaltet.

o Es handelt sich ebenfalls um einen Grenzüberbreitenden Sachverhalt womit EU-Recht anwendbar ist. ~~ML~~ → X.

↳ Somit ist der Schutzbereich eröffnet.

- Eingriff

o Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln das Grenzüber- greifend ist und dem Staat zugeordnet werden kann. Hierbei ist die Regelung des Handelns welches zugeordnet werden kann. Grenzübergreifend, weil es den A betrifft welche Staatsbürger von ML ist und in X seine E-Bikes importiert. Falls er aufgrund dieser Regelung auch nur ein E-Bike weniger verkauft, ist ein Eingriff vorhanden

o Verbieten sind jegliche Massmassige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleiche Wirkungen (AECV 34)

o Nach der Dassenville-Formel sind dies alle mittelbaren sowie unmittelbaren, aktuelle oder ~~potenzielle~~ potentielle sowie rechtliche oder faktische Behinderungen. Hierbei ist es eher eine faktische aktuelle mittelbare Behinderung womit die Formel erfüllt ist. 0,5

o Nach der Keck-Formel (kumulative Erfüllung) müsste es sich um Verkaufsmodalitäten handeln; ~~rechtliche~~ rechtliche oder faktische Gleichbehandlung betreffen und es sich um den Marktzugang handeln. Da diese nach Sachverhalt nicht erfüllt sind gilt es weiterzufahren mit der Prüfung. 1

↳ Somit ist ein Eingriff vorhanden womit dieser evtl. noch gerechtfertigt werden kann.

- Rechtfertigung

o Nach AECV 36 I können die dort genannten eine Rechtfertigung darstellen. In casu ~~gibt~~ bringt X vor, dass es um den Verbraucherschutz gehen würde sowie um Sicherheitsgründe da es zu Unfällen gekommen sei. Dies weil falsche Räder eingebaut werden wären. Diese Argumente werden bei der Verhältnismässigkeitsprüfung abgefragt. 2,1

o Nach der Cassis de Dijon Formel können überwiegende Interessen des Allgemeinwohls als vorgeschriebenes Recht ebenfalls einen Rechtfertigungsgrund darstellen. Der Verbraucherschutz & Sicherheitsgründen könnte man auch hierunter subsumieren. Kritisch ist die Ausserung von A, weshalb es um den Schutz von isländischen Anbietern vor Konkurrenz gehen würde. Dies wäre ein wirtschaftliches Argument welches einen Eingriff nicht Rechtfertigen kann. 0,5

o Verhältnismässigkeit

▪ Das Verbot ist geeignet die (wenn wahren) Sicherheitsbedenken & Verbraucherschutz zu beschützen. 1

▪ Ob es erforderlich ist (mildere Mittel) hierbei eine andere Frage. Durch besondere Beschriftung der Räder wie auch Markenmassige Unterschiede könnte man eine Falsch-Einbaumng verhindern. Ein Rundschreiben, Inframingierung oder Weiterbildung der Velomechaniker → 2

könnte dem auch helfen. Somit ist ersichtlich, dass es durchaus andere Mittel gebe

- Cumultbarkeit als Abwägung im Lichte der oben genannten milderen Mittel scheint = bessere Lösungen zu geben als eine Regelung wie im Sachverhalt welche Art. 34 konform wäre. Als besondere in Anbetracht der von A geäußerten Bedenken bzgl. wirtschaftspolitischen Absichten um inländische Arbeitsplätze zu sichern, scheint die Regelung gegen EU-Recht zu verstossen.

- Kohärenz: Nach Sachverhalt nicht ersichtlich, dass ein nicht kohärentes Verhalten des Staates X vorliegen würde.

In Anbetracht aller Umstände und in Bezug auf die oben gemachten Ausführungen scheint die Regelung des Staates X gegen Art. 34 zu verstossen wenn sie abgeschafft werden sollte. Vor allem die protektionistischen Gründe & nur halbwegs überzeugende Rechtfertigungsgründe tragen zu diesem Entschluss bei.

59,5

Punkte: 59,5

Note: 4,5

S. Hüsli